

Arbeitshilfe zur Nutzung der Freien Förderung gemäß § 16f Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als Anreiz und zur Vorbereitung auf über § 16e- und § 16i SGBII geförderte Beschäftigungen

Ziel

Die Freie Förderung dient in diesem Fall dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Erlangung von Berufspraxis durch die Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 16e und § 16i SGBII zu unterstützen. Aufgrund der fehlenden Versicherungspflicht (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) nach den §§ 24, 25 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) können Beschäftigungsaufnahmen, die über § 16e und § 16i SGBII gefördert werden, nicht durch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (VB) oder mit Einstiegsgeld (ESG) unterstützt werden.

Förderfähiger Personenkreis

Grundvoraussetzung des §16f SGB II ist eine individuelle Prognoseentscheidung zur Eingliederung des Kunden/der Kundin. Bei Kombination der Förderung mit einem Basisinstrument muss eine Modifikation des Basisinstruments erfolgen.

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II ermöglicht es Kunden, die

- langzeitarbeitslos sind und
- bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder des SGB III zurückgegriffen werden kann,

bei der Aufnahme einer Tätigkeit nach § 16e SGB II oder § 16i SGB II mit einer an das Vermittlungsbudget und das Einstiegsgeld angelehnten Leistung zu fördern.

Langzeitarbeitslosigkeit gemäß § 18 Abs. 2 SGB III wurde im Rahmen der Förderentscheidung zu § 16e SGBII bereits geprüft, bei der Förderentscheidung nach § 16i SGBII sollte sie in der Regel auch vorliegen, muss aber im Einzelfall gesondert geprüft werden.

Antragstellung

Die Förderung wird erbracht, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses, beantragt wurde. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die IFK ist dabei gehalten, den Willen der antragstellenden Person – ggf. durch vorherige Aufklärung über die Leistung und durch Rückfragen – zu erkunden und den Antrag entsprechend zu bewerten (§ 2 Abs. 2 SGB I: Sicherstellung der sozialen Rechte). *Der Antrag kann auch ein Vorschlag der IFK sein, dem die leistungsberechtigte Person zustimmt.*

Beschäftigungen nach 16e SGB II

Erforderlichkeit bei Handlungsbedarf Motivation (ähnlich ESG)

Die Gewährung eines finanziellen Zuschusses zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und somit Schaffung neuer beruflicher Perspektiven ist dann erforderlich, wenn die bisherigen Eingliederungsbemühungen nicht erfolgreich waren und die Ursachen hierfür unter anderem im Bereich der Motivation liegen.

Beispielhafte Anhaltspunkte für die Entscheidungsfindung:

- Es ist ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich.
- Das erzielbare Einkommen liegt nicht weit über dem bisherigen Leistungsbezug.
- Die Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden, z.B. einer Umgestaltung des familiären Alltags durch Erweiterung des Fremdbetreuungsumfangs minderjähriger Kinder.

Förderentscheidung

Die Anwendung der Freien Förderung bedarf im Einzelfall einer konkreten Prüfung, folgende beispielhafte Formulierung können aber Grundlage der Prüfung und Dokumentation sein:

Die Aufnahme einer nach § 16e SGBII geförderten Tätigkeit ist für Herrn/Frau [...] aufgrund der langandauernden Abstinenz vom Arbeitsmarkt und der im Profiling benannten persönlichen Problemlagen mit besonderen Umständen und Aufwendungen verbunden. Darüber hinaus liegt das erzielte Einkommen nicht weit über dem bisherigen Leistungsbezug. Daher besteht die Notwendigkeit eines finanziellen Anreizes zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Förderung durch das Regelinstrument ESG ist aufgrund der fehlenden Versicherungspflicht der Tätigkeit mit Förderung nach § 16e SGB II ausgeschlossen. Eine Förderung nach § 16f SGB II könnte in Frage kommen, wenn der Kunde zum vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen Personenkreis zählt. Bereits bei Prüfung der Förderfähigkeit nach § 16e SGB II wurde festgestellt, dass Herrn/Frau [...] langzeitarbeitslos gemäß § 18 Abs 2 SGB III ist.

Aufgrund der im Profiling benannten persönlichen Problemlagen kann in angemessener Zeit nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II / SGB III zurückgegriffen werden. In der Vergangenheit genutzte Instrumente der beiden Bücher führten nicht zum Erfolg.

Ohne Anreizförderung erscheinen die Arbeitsaufnahme und die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses nach langer Arbeitslosigkeit gefährdet, so dass eine Förderung nach § 16f SGB II in Höhe von XXX für die Dauer von XX Monaten gewährt wird.

Die obige Formulierung ist nicht als Textbaustein zu verstehen. Individuelle Ergänzungen, vor allem zur Notwendigkeit einer Anreizförderung, sind in der Regel notwendig.

Stand: 20.06.2019

Erforderlichkeit bei notwendigen Aufwendungen in Verbindung mit der Arbeitsaufnahme (ähnlich VB)

Die Kostenübernahme für notwendige Aufwendung im Zusammenhang mit der Aufnahme einer geförderten Beschäftigung nach §16e SGB II (z.B. Fahrkosten bis zur ersten Gehaltszahlung) ist dann notwendig, wenn ohne die Förderung der gleiche Erfolg (Beschäftigungsaufnahme mit Erlangung von relevanter Berufspraxis) wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Förderentscheidung

Die Anwendung der Freien Förderung bedarf im Einzelfall einer konkreten Prüfung, folgende beispielhafte Formulierung können aber Grundlage der Prüfung und Dokumentation sein:

Die Aufnahme einer nach § 16e SGB II geförderten Tätigkeit ist für Herrn/Frau [...] aufgrund der langandauernden Abstinenz vom Arbeitsmarkt und der im Profiling benannten persönlichen Problemlagen mit besonderen Umständen und Aufwendungen verbunden. Zur Überwindung der vorhandenen Hemmnisse besteht die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, da der gleiche Integrationsfortschritt ohne Förderung wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde. Die Förderung aus dem Regelinstrument Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i.V. m. § 44 SGB III) ist aufgrund der fehlenden Versicherungspflicht der Tätigkeit mit Förderung nach § 16e SGB II ausgeschlossen. Eine Förderung nach § 16f SGB II könnte in Frage kommen, wenn der Kunde zum vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommenen Personenkreis zählt. Bereits bei Prüfung der Förderfähigkeit nach § 16e SGB II wurde festgestellt, dass Herr/Frau [...] langzeitarbeitslos gemäß § 18 Abs. 2 SGB III ist. Aufgrund der im Profiling benannten persönlichen Problemlagen kann in angemessener Zeit nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II / SGB III zurückgegriffen werden. In der Vergangenheit genutzte Instrumente der beiden Bücher führten nicht zum Erfolg.

Eine Förderung der notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit, hier: [...] ist somit nach § 16f SGB II möglich. In Anlehnung an die Regelungen des Vermittlungsbudgets wird daher eine Förderung in Höhe von [...] gewährt.

Die obige Formulierung ist nicht als Textbaustein zu verstehen. Individuelle Ergänzungen sind in der Regel notwendig.

Förderhöhe

Der Förderhöhe der Leistungen der freien Förderung liegt im Ermessen des zuständigen Arbeitsvermittlers und ist jeweils eine Einzelfallentscheidung. Grundsätzlich soll sich an die Regelungen des Vermittlungsbudgets und des Einstiegs geldes angelehnt werden. Eine Pauschalierung ist jedoch explizit nicht ausgeschlossen.

Beschäftigungen nach 16i SGB II

Mit vergleichbarer Argumentation kann auch die Aufnahme von nach § 16i SGB II -geförderten Beschäftigungen bei Arbeitgebern unterstützt werden. Da Langzeitarbeitslosigkeit keine Fördervoraussetzung für § 16i SGB II ist, ist diese separat zu prüfen.

Stand: 20.06.2019

Die Nutzung der Freien Förderung bei Beschäftigungsaufnahmen nach § 16i SGB II bei Trägern ist regelmäßig nicht vorgesehen.

In der Regel erlangen die Teilnehmer dort nur wenig im Nachgang verwertbare Berufspraxis und auch neue berufliche Perspektiven werden nur bedingt geschaffen. Auch einem speziellen finanziellen Anreiz bedarf eine Beschäftigungsaufnahme bei einem Träger eher nicht, da diese für den Kunden in der Regel nicht mit besonderen Aufwendungen und Umständen verbunden ist, vor allem dann nicht, wenn die Teilnehmer in näherer Vergangenheit über andere Förderinstrumente (FAV, Soziale Teilhabe, AGH) bei Beschäftigungsträgern beschäftigt waren.

Hinweise zur Buchung im Fachverfahren CoSachNT



Buchung der FF in
CoSach.pdf

Hinweise für den Bereich des Arbeitgeber-/Träger-Teams

Die jeweilige Stellungnahme zum Antrag auf Freie Förderung ist in BK-Text zu finden und wird durch den zuständigen Arbeitsvermittler/in ausgefüllt.

Nach Dokumentation der Entscheidung in VerBIS erfolgt eine **Weitergabe der vollständigen Unterlagen** (Antrag, Nachweise und signierte Entscheidung) per E-Akte **an das Team 915**.

Die Erstellung des Bescheides über die Bewilligung der Zahlung erfolgt im Team 915, die Erstellung eines Ablehnungsbescheides obliegt dem zuständigen Arbeitsvermittler/in.